

H. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

780

AFP-Richtlinie; Zweite Änderung

RdErl. des MULE vom 26. 9. 2017 – 65.2-60120/8.3

Bezug:

RdErl. des MLU vom 22. 7. 2015 (MBI. LSA 2016 S. 3), geändert durch RdErl. vom 19. 4. 2016 (MBI. LSA S. 510)

1. Der Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1.1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe l erhält die Fußnote 1 folgende Fassung:

„¹<https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/ueber-die-europaeischen-struktur-und-investitionsfonds/eler/eplr/>“.
 - bb) Nach Buchstabe r wird folgender Buchstabe s eingefügt:

„s) Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (RdErl. des ML vom 11. 7. 1991; MBI. LSA S. 466, geändert durch RdErl. vom 11. 1. 1994, MBI. LSA S. 332),“.
 - b) In Nummer 2.2 Abs. 1 Buchst. c werden nach dem Wort „Pflanzenschutzmitteln“ die Wörter „oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen durch gezielte Unkrautbekämpfung mittels neuartiger mechanischer Verfahren“ eingefügt.
 - c) Nummer 4.3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden die Wörter „eine angemessene Eigenkapitalbildung“ durch die Wörter „der Erfolg der bisherigen Bewirtschaftung“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe c wird der Teilsatz „ ; hierbei ist die Ausgangssituation des Unternehmens, insbeson-

dere aufgrund der Vorwegbuchführung und der Eigenkapitalbildung des Unternehmens zu analysieren" gestrichen.

- d) In Nummer 4.5 Abs. 1 Buchst. a werden die Wörter „statt einer angemessenen Eigenkapitalbildung“ gestrichen.
- e) In Nummer 6.4 Satz 2 erhält die Fußnote 6 folgende Fassung:
„<https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragsteller-beguenstigte/informations-kommunikationspflichten/>“.
- f) Nummer 7.5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Buchstabe f wird folgender neuer Buchstabe g eingefügt:
„g) der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e. V.“.
- bb) Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe h.
- g) In Anlage 1 Teil A Nr. 11.3 Satz 2 werden nach dem Wort „muss“ die Wörter „für Junghennen“ eingefügt.
- h) Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 Abs. 2 wird die Angabe „31. 12. 2016“ durch die Angabe „31. 12. 2019“ ersetzt.
- bb) Nummer 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Darlehensnehmer hat so weit wie möglich Sicherheiten – vorrangig Grundpfandrechte – zur Verfügung zu stellen.“
- cc) Es werden die folgenden Nummern 6 und 7 angefügt:

„6. Entgeltberechnung

Der Darlehensnehmer hat eine marktübliche Provision (einschließlich Risikoentgelt) für die Gewährung der Bürgschaft zu entrichten.

Mit Aushändigung der Bürgschaftserklärung wird ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 1,0 v. H. des verbürgten Kreditbetrages fällig, mindestens 400 Euro. Das Bearbeitungsentgelt ist an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt zu entrichten und vom Antragsteller zu tragen.

Für übernommene Ausfallbürgschaften ist zusätzlich vom Kreditnehmer jährlich eine laufende Provi-

sion in Höhe von 1,5 v. H. des verbürgten Kreditbetrages (Verwaltungskosten und Risikoentgelt) an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt zu entrichten. Das darin enthaltene Risikoentgelt beträgt 1,0 v. H. der Darlehensvaluta.

Die Risikoentgelte stehen Bund und Land im Verhältnis zur übernommenen Ausfallgarantie zu.

Das vereinnahmte Risikoentgelt ist einmal für jedes vorausgegangene Kalenderjahr spätestens bis zum 31. 1. von der Investitionsbank Sachsen-Anhalt an das Ministerium zu überweisen.

An den Bund sind 60 v. H. der vereinnahmten laufenden Bürgschaftsentgelte abzuführen.

7. Das weitere Verfahren für die Beantragung und Gewährung der Bürgschaft ergibt sich aus den Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

- i) Anlage 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Nummern 1.1, 1.2 und 1.3 wird jeweils das Wort „Pumptankwagen“ durch das Wort „Tankwagen“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2.1 werden die Wörter „Obst- und den Weinbau“ durch die Wörter „Obst-, Garten- und Weinbau“ ersetzt.
- cc) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Mechanische Unkrautbekämpfung

Maschinen und Geräte zur mechanischen Unkrautbekämpfung für Reihenkulturen, die über eine elektronische Reihenföhrung (mittels Global Positioning System (GPS), Ultraschall oder optischer Sensoren) verfügen.

Maschinen und Geräte mit einer mechanischen Reihenföhrung (z. B. durch Taster) sind nicht förderfähig.“

2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 18. 8. 2017 in Kraft.

An
die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
das Landesverwaltungsamt
die Investitionsbank Sachsen-Anhalt